

# Sittenskandal oder Sozialfall?

Die Bestrafung der Magd Elisabeth Donau 1789

von

Robert Kirsch

*Die in Wemmetsweiler arbeitende und lebende Magd Elisabeth Donau wurde im Jahre 1789 Anlaß eines in der Dorfgemeinschaft Aufsehen erregenden Falles. Ohne verheiratet zu sein oder heiraten zu können, schenkte sie einem Knäblein das Leben. Der Vater des Kindes, Johannes Juchum aus Wemmetsweiler, hatte gleichzeitig ein zweites Mädchen ge-*

*schwängert und dieses auch geheiratet. Ein Sittenskandal!<sup>1)</sup>*

*Die damalige Herrschaft, die Herren von Kerpen, die in Wemmetsweiler die Gerichtsrechte und die Polizeigewalt ausübten, verstanden ihr Amt nicht nur im Sinne einer Verwaltung und Regierung, sie verstanden sich in patriarchali-*

scher Ausübung ihrer Rechte und Aufgaben auch als Wahrer der Sitten und waren bereit, gegebenenfalls auch mit der Zuchtrute einzugreifen. Als Vertreter des Herrn von Kerpen verurteilte der Illinger Amtmann Glahn die arme Dienstmagd wegen ihres Sittlichkeitsdeliktes zu sechs Gulden Strafe.

In einem Aufschrei der Not wendet sich die uneheliche Mutter an den in Koblenz residierenden Herrn von Kerpen. Sie habe sich von Johannes Juchum nur deshalb verführen lassen, weil er ihr die Ehe versprochen habe; sie habe nicht gewußt, daß er auch eine andere geschwängert habe. Sie sei ein armes Hirtenkind und habe keine Eltern mehr. Sie besitze kein Geld und wäre gezwungen, ihre wenigen Kleidungsstücke zu verkaufen. Darum bittet sie, ihr die Strafe zu erlassen.

In einer Stellungnahme an den Freiherrn von Kerpen bemerkt der Illinger Amtmann Glahn, daß die Dienstmagd auf Grund ihrer Armut tatsächlich zahlungsunfähig sei. Es sei aber doch notwendig, ein abschreckendes Exempel zu statuieren. Der Amtmann schlägt vor, die Geldstrafe in eine Turmstrafe von sechs Tagen zu verwandeln.

Der letztlich entscheidende Reichsfreiherr setzt die Turmstrafe auf drei Tage fest. Er verfügt aber zudem, daß Elisabeth Donau aus der Herrschaft Illingen auszuweisen sei und diese binnen sechs Wochen zu verlassen habe. Der mit in den Skandal verwickelte Johannes Juchum ging keineswegs straffrei aus. Der Freiherr gibt Anweisung, die Zahlung der Alimente für das Kind sicherzustellen und auch den Mann zu bestrafen. Die Höhe seiner Strafe ist allerdings nicht vermerkt. Im Vergleichsfalle eines gewissen Peter Kiefer aus Wemetsweiler, der 1786 eine Witwe in Bliesransbach geschwängert hatte, wird darauf verwiesen, daß er die gewöhnliche Kirchen-

strafe zu Bliesransbach bereits erhalten und an die Herrschaft Kerpen noch sechs Gulden Strafe zu zahlen habe. Es ist auf Grund des Vergleichs davon auszugehen, daß Mann und Frau das gleiche Strafmaß erhielten. Immerhin wird auf eine Eingabe hin dem Peter Kiefer, auf das Versprechen hin, ordentlich für die mittlerweile angetraute Frau und das Kind zu sorgen, die Strafe auf drei Gulden ermäßigt.<sup>2)</sup> In diesen Genuß kommt der Schutzuntertan Jakob Bick aus Wimmesweiler 1786 nicht. Da er mit einer aus dem Leyischen (d.i. Herrschaft Blieskastel) und mittlerweile aus der Herrschaft Illingen ausgewiesenen Barbara Keßler »sehr ärgerlichen Umgang geführt« und die Frau trotz Anweisung durch die Herrschaft nicht entlassen habe, wird er ohne Nachlaß zu fünf Gulden Strafe verurteilt.<sup>3)</sup>

Aus der Perspektive des 20. Jahrhunderts ist der ärgerniserregende Sittenskandal der Elisabeth Donau eher ein krasser Sozialfall. Dieser und ähnliche Fälle verdeutlichen, daß die Herren von Kerpen ihre Aufgaben und Pflichten in der Regierung ihrer Reichsherrschaft Illingen sehr gewissenhaft erfüllen wollten und dafür auch sehr viel Zeit aufgewendet haben. Sie haben in einer Zeit, wo soziale Not beim Tod des Familienvaters oder bei den häufigen Mißernten fast unumgänglich war, oftmals durch Zuwendungen von Naturalien oder durch Ermöglichung von Sammlungen geholfen. Sie haben sich in ihrem Selbstverständnis aber nie nur für die materielle Not ihrer Untertanen allein verantwortlich gewußt, sondern auch die Erziehung zu einem guten christlichen Lebenswandel, wie ihn die Zeit verstand, als wesentliches Anliegen vertreten. Das größte Verbrechen in jener Zeit war eine »republikanische Gesinnung«, aber danach rangierten dann die Verstöße gegen die Sexualmoral. Bei der Bestrafung ist man gegen »Ausländer« und Zugezogene strenger verfahren als gegen die angestammten Untertanen.